Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vorlage
V 045-1/2022

Neukalkulation der Friedhofsgebühren sowie Neuaufstellung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Bauwesen *BearbeiterIn: Frauke Hilal*	*Datum* *16.11.2022*

Beratungsfolge

Gremium	*Zuständigkeit*	*Sitzungsdatum*	*öffentlich*	*nicht öffentlich*
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Zur Beratung und Empfehlung	24.11.2022	☒	☐
Ortsrat Esbeck	Zur Empfehlung	28.11.2022	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Empfehlung	29.11.2022	☒	☐
VA	Zur Empfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	08.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

1. Die betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation (Anlage 1) für das Friedhofswesen der Stadt Schöningen im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 sowie die Nachkalkulation 2018 bis 2020 wird als Grundlage zur Entscheidung über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung)“ (Anlage 2) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014“ außer Kraft.

3. Die Umsatzsteuerpflicht für die anonymen Grabstellen (Grüner Rasen Sarg und Urne ohne Stein, Baumbestattung sowie Naturbestattung mit Steele) wird ab 01.01.2023 berücksichtigt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Vorlage 45/2022 wurde bereits im Ausschuss für Bauen und Umwelt am 23.06.2022, im Ortsrat Esbeck am 27.06.2022 sowie im Ortsrat Hoiersdorf am 28.06.2022 behandelt. Im anschließenden Verwaltungsausschuss sowie in der Sitzung des Rates wurde der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, da es noch Klärungs- und Regelungsbedarf hinsichtlich einzelner

Gebührenpositionen sowie der Umsatzsteuerpflicht gab. Nach Abschluss dieser Nacharbeiten kann die Angelegenheit nunmehr erneut beraten werden.

Die Gebührensatzung im Friedhofswesen der Stadt Schöningen ist zuletzt 2014 neu beschlossen worden. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll eine Gebührenberechnung einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen, sodass eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich ist. Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, den Regelungen des NKAG sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) wurde die Firma GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Bad Pyrmont, beauftragt.

Durch die Stadt Schöningen wurden die für die Kalkulation erforderlichen Grunddaten zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen fanden in enger Abstimmung zwischen der Stadt Schöningen und GKN Kommunalberatung statt. Zur Inaugenscheinnahme der Friedhöfe und Prozesse im Friedhofswesen wurde im März 2022 ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt. Ziel der Kalkulation war unter anderem eine übersichtliche und für den Bürger nachvollziehbare Gebührenstruktur zu schaffen.

Die Kalkulation sowie die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst worden, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist (Anlage 1). Der Bericht dient als Grundlage für die Entscheidung zum Beschluss über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen". Auf die wesentlichen Ergebnisse und Entscheidungsgründe soll im Folgenden eingegangen werden.

Nachkalkulation 2018 bis 2020

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Zeitraum 2018 bis 2020 lagen die jährlichen durchschnittlichen Erträge aus Gebühren bei rd. 258.600 €. Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten lagen bei rd. 267.500 €, so dass sich eine durchschnittliche jährliche Unterdeckung in Höhe von rd. 8.900 € ergibt. Die Abweichung fällt dabei verhältnismäßig gering aus und liegt im Rahmen einer üblichen Schwankung. Eine Gebührenüberdeckung liegt nicht vor.

Da der Nutzerkreis im Bestattungswesen üblicherweise von Kalkulationszeitraum zu Kalkulationszeitraum verschieden ist, wird in Niedersachsen nach § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BestattG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG auf den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im Bereich der Grabgebühren verzichtet. Im Übrigen verzichtet die Stadt Schöningen auf den Ausgleich von Unterdeckungen, da für den Zeitraum der Nachkalkulation keine betriebswirtschaftliche Kalkulation zugrunde liegt.

Friedhofsgebührenkalkulation 2022 bis 2024

Die vorliegende Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Stadt Schöningen erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Regelungen des NKAG sowie des BestattG. Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß § 5 Abs. 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um in diesem Zeitraum konstante Gebühren zu erreichen.

Kalkulationsmethode Kölner Modell

In Abstimmung zwischen GKN Kommunalberatung und der Stadt Schöningen erfolgte die vorliegende Kalkulation nach dem so genannten „Kölner Modell". Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten im Friedhofswesen nicht ausschließlich von der Grabfläche abhängig sind. Aus diesem Grund setzt sich die Gebühr für ein Grabnutzungsrecht aus einem flächenabhängigen und einem

flächenunabhängigen Anteil zusammen. Der flächenunabhängige Anteil wird auch Infrastrukturanteil genannt, da dieser die Fixkosten für die Infrastruktur im Friedhofswesen abbilden soll. Zur Infrastruktur des Friedhofswesens gehören beispielsweise Wege, Parkplätze sowie das Verwaltungspersonal. Für die Kalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten der Grabstellengebühren zu 50 % nach der Grabfläche und zu 50 % flächenunabhängig auf die Gebührentarife aufgeteilt.

Die Vorteile dieser Methode liegen darin, dass eine geringere Spannbreite bei der Gebührenhöhe zwischen großen und kleinen Grabstellen erzielt wird. Tendenziell werden so Urnengrabstellen teurer und Erdgrabstellen günstiger. Dies hat den Vorteil, dass die Wahl der Grabart weniger stark von der Höhe der Gebühren abhängig gemacht wird und dadurch die Friedhofskultur freier ausgelebt werden kann. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Gebühren für eine neue Grabstelle tendenziell geringer ausfallen, da im Gegensatz zur klassischen Kalkulation auch dann eine Grabstellengebühr fällig wird, wenn bereits eine Grabstelle vorhanden ist und lediglich eine zusätzliche Bestattung in die vorhandene Grabstelle vorgenommen wird.

Die Kosten der Grabstellen werden letztlich auf eine größere Anzahl an Gebührenpflichtigen umgelegt. Auf diese Weise führt jede zusätzliche Nutzung im Friedhofswesen auch zu einer angemessenen Beteiligung an den Kosten, was aus Sicht der Gebührengerechtigkeit zu begrüßen ist. Dies entspricht auch der Vorgabe, dass die Gebührenermittlung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

Fallzahlenprognose

Nach Auswertung und Analyse der bisherigen Sterbe- und Bestattungsfälle in der Stadt Schöningen wird für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 von einer gleichbleibenden Anzahl an Fallzahlen im Friedhofswesen ausgegangen, siehe hierzu im Bericht Gliederungspunkt 3.5.

Gebührenfähige Kosten

Für die Jahre 2022 bis 2024 betragen die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten rund 284.000 €. Diese liegen rund 16.500 € (+ 6 %) über den Kosten im Zeitraum der Nachkalkulation 2018 bis 2020. Nicht gebührenfähige Kosten wurden ermittelt und in Abzug gebracht. Dies betrifft beispielsweise jährliche Kosten für die Pflege von Kriegsgräbern und jüdischen Gräbern in Höhe von rund 3.900 €. Außerdem wurde ein Personalkostenzuschuss in Höhe von jährlich 11.600 € gebührenmindernd berücksichtigt. Kosten für nicht erforderliche Leerflächen/Vorhalteflächen mussten nicht in Abzug gebracht werden, da keine überschüssigen Leerflächen vorhanden sind. Durch die Kostenstellenrechnung wird eine Quersubventionierung zwischen den Gebührenarten vermieden.

Kostenstelle	**Kosten (gerundet)**	**davon gebührenfähig**
Grabstätten	278.300 €	208.200 €
Kapellen	32.000 €	32.000 €
Grabaushub	35.000 €	35.000 €
Vorzeitige Grabrückgabe	4.600 €	4.600 €
Verwaltungsgebühren	4.200 €	4.200 €
Summe	**354.100 €**	**284.000 €**

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für das Bestattungswesen der Stadt Schöningen wurde bisher pauschal mit 20 % berücksichtigt. In der vorliegenden Kalkulation wurde ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von

25,18 % ermittelt und berücksichtigt. Dabei wurde zum einen die örtliche Lage der Friedhöfe, die Größe sowie die Gestaltung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage berücksichtigt. Aufgrund dieses festgestellten Öffentlichkeitsanteils wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation ein Betrag in Höhe von rund 70.100 € in der Kostenstelle Grabstellengebühren abgezogen.

Gebührentarife Grabstellen

Die Friedhöfe der Stadt Schöningen stellen in ihrer Gesamtheit die öffentliche Einrichtung Friedhofswesen dar. Dementsprechend wurden die Gebührentarife für alle Friedhöfe einheitlich ermittelt. Zur Ermittlung der Grabstellengebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofswesens wurden folgende Faktoren in der Kalkulation berücksichtigt:

- Laufzeit des Nutzungsrechts
- Fläche der Grabstelle
- Pflege der Grabfläche durch die Stadt
- Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts

Neue Tarife:

- Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)
- Verlängerung Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)
- Zusätzliches Nutzungsrecht Urne in bestehender Grabstelle
- Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht Urne in bestehender Grabstelle
- Naturbestattung mit Steele

Entfallende Tarife:

- Keine

Grabstellengebühren

In der folgenden Übersicht sind die neuen Grabstellengebühren sowie ein Vergleich mit der bisherigen Gebührenhöhe aufgeführt.

Bezeichnung: Erwerb Nutzungsrecht an einem/einer (Alle Tarife beinhalten mindestens das Nutzungsrecht für die 1. Belegung)	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Reihengrabstätte ab 5. Lebensjahr	431,15 €	635,67	**1.066,81 €**	954,00 €	112,81 €	12%
Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr	121,26 €	381,40	**502,66 €**	497,00 €	5,66 €	1%
(Einze-) Wahlgrabstätte Sarg (inkl. 1. Nutzungsrechte)	538,93 €	635,67	**1.174,60 €**	1.674,00 €	- 499,40 €	-30%
Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg	21,56 €	25,43	**46,98 €**	66,96 €	- 19,98 €	-30%
Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)	1.077,87 €	1.271,33	**2.349,20 €**	n.n.		
Verlängerung Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte, Laufzeit 25 Jahre)	43,11 €	50,85	**93,97 €**	n.n.		
Grüner Rasen Sarg	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
Grüner Rasen Sarg mit Namensplatte	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
Urnenreihengrabstätte	172,46 €	508,53	**680,99 €**	669,00 €	11,99 €	2%
Urnenwahlgrabstätte	215,57 €	508,53	**724,11 €**	1.245,00 €	- 520,89 €	-42%
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	10,78 €	25,43	**36,21 €**	62,25 €	- 26,04 €	-42%
Grüner Rasen Urne (anonym)	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
Grüner Rasen Urne mit Namensplatte	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
Baumgrabstätte Urne	689,84 €	508,53	**1.198,37 €**	628,00 €	570,37 €	91%
Zusätzliches Nutzungsrecht Urne	- €	508,53	**508,53 €**	n.n.		
Verlängerung des zusätzlichen Nutzungsrechts Urne		25,43	**25,43 €**	n.n.		

Kapellengebühren

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Kapellen im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 wurden mit rund 32.000 € ermittelt. Künftig soll entsprechend des Nutzerverhaltens nur noch ein Tarif für die Nutzung einer Friedhofskapelle in der Gebührensatzung aufgeführt werden. Es wird in der Fallzahlenprognose von jährlich durchschnittlich 89 Kapellennutzungen ausgegangen, wobei bei der Prognose dieser Fallzahlen die Pandemiejahre 2020 und 2021 nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Prognose ergibt sich eine Gebühr je Kapellennutzung in Höhe von 359,66 €. Es wird vorgeschlagen, im Bereich der Kapellen eine politische Gebühr für die Kapellennutzung in Höhe von 290,00 € in die Satzung aufzunehmen, um die Nutzungszahlen der Kapellen nicht durch eine zu hohe Gebühr zu senken. Die vorgeschlagene politische Gebühr führt zu einem zusätzlichem Eigenanteil der Stadt in Höhe von rund 6.200 € pro Jahr. Das prognostizierte Gebührenaufkommen für die Kapellen beträgt in diesem Fall rund 25.800 €.

Gebühren für Grabaushub

Die Höhe der Gebühren des Grabaushubes (Öffnen und Schließen einer Grabstelle) richtet sich nach den prognostizierten Kosten in Höhe von 35.000 € pro Jahr. Des Weiteren erfolgte die Ermittlung durch eine Äquivalenzziffernkalkulation, die sich an dem Aushubvolumen der Grabstelle orientiert. Der Tarif „Zweitbestattung für Reihen und Wahlgrabstätten" ist in der vorliegenden Kalkulation entfallen.

Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ende der Ruhefrist

Es ist möglich eine Grabstelle vor dem Ende der Ruhefrist an die Stadt Schöningen zurück zu geben. Die Grabstelle kann in dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Diese Möglichkeit wird eingeräumt, damit die Anzahl von verwahrlosten Grabstellen reduziert wird. Die zurückgegebene Grabstelle wird anschließend in Rasenfläche umgewandelt. Für die Pflege der Rasenfläche entstehen zusätzliche

Kosten für die bei der Rückgabe eine Gebühr erhoben wird. Das Gebührenaufkommen für diese Leistungen ist mit rund 4.200 € pro Jahr kalkuliert.

Verwaltungsgebühren
Für besondere Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die Kosten einer Arbeitsstunde sowie der Zeitaufwand für die Gebührentarife ermittelt. Das Gebührenaufkommen für diese Leistungen ist mit rund 4.500 € pro Jahr kalkuliert.

Umsatzsteuer im Bereich des Friedhofswesens
Die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG betrifft auch die Friedhofsgebühren. Durch die Verwaltung wurde die Umsatzsteuerpflicht gemeinsam mit dem Steuerberater der Stadt Schöningen sowie dem Finanzamt geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umsatzsteuerpflicht im Bereich der anonymen Grabstellen besteht. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die anonyme Erdbestattung unter dem Grünen Rasen ohne Stein, die anonyme Urnenbestattung unter dem Grünen Rasen ohne Stein, die Baumbestattung sowie die Naturbestattung mit Steele. Vor dem Hintergrund möglicher Veränderungen hinsichtlich der Steuerhöhe wurde die Umsatzsteuer als allgemeiner Tatbestand in der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen
Nach den getroffenen Prognosen für die zu erwartenden gebührenfähigen Kosten und den Fallzahlen ergibt sich ein Gebührenaufkommen im Friedhofswesen der Stadt Schöningen im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 in Höhe von jährlich rund 284.000 €. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von rund 25.400 € (rund 10 %) gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation 2018 bis 2020 mit tatsächlichen Gebührenerträgen in Höhe von jährlich rund 258.600 €.

Aus der politischen Kostenunterdeckung der Friedhofskapellengebühren ergibt sich eine Reduzierung der prognostizierten Gebührenerträge von rund 6.200 € pro Jahr. Das jährliche Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum reduziert sich entsprechend auf rund 277.800 € pro Jahr.

(Unterschrift)

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☐	☐	☐	☒ 16.11.2022	☒	☐	☒

Anlagen

Anlage 1: Bericht über die Friedhofsgebührenkalkulation der Stadt Schöningen 2022 bis 2024 sowie Nachkalkulation 2018 bis 2020

Anlage 2: Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen

Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Stadt Schöningen

Kalkulationszeitraum 2022-2024

Nachkalkulation 2018-2020

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebührenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Juni 2022

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis: 1
1. Einleitung 2
1.1 Zielsetzung 2
1.2 Methoden 3
2. Nachkalkulation 2018-2020 3
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2022-2024 4
3.1 Kalkulationszeitraum 4
3.2 Öffentlichkeitsanteil 4
3.3 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten 5
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen 5
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen 6
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten 6
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/historische Gräber/jüdischer Friedhof 7
3.4 Kostenstellenrechnung 2022-2024 7
3.5 Fallzahlenprognose 2022-2024 8
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze 10
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstätten“ 11
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellennutzung“ 13
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabaushub“ 13
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“ 14
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“ 15
4. Fazit 16
Anlage 1: Nachkalkulation 2018-2020 17
Anlage 2: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2022-2024 19
Anlage 3: Übersicht zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2018-2024 21
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen 23

1. Einleitung

Die Stadt Schöningen (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehören die folgenden **Friedhöfe**, die als einheitliche öffentliche Einrichtung behandelt werden:

Friedhof Schöningen
Friedhof Esbeck
Friedhof Hoiersdorf

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde durch den Auftraggeber beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten. Die Gebührenstruktur soll auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet und möglichst übersichtlich gestaltet sein.

Im Rahmen eines Ortstermins am 28.03.2022 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen.

Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Eine Garantie kann es jedoch in diesem Bereich nicht geben, da sich das Maß an Rechtssicherheit aus einer Abwägung verschiedenster Faktoren und Zielsetzungen ergibt. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen des Auftraggebers herausstellt. Hiervon unabhängig ist die Möglichkeit, die betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebührensätze anzupassen. An dieser Stelle weist GKN Kommunalberatung auf den rechtlichen Rahmen solcher Anpassungen hin, dies wurde mit dem Auftraggeber erläutert.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde.
Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden. Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts widersprechen.

2. Nachkalkulation 2018-2020

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die unter Umständen in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) die Regelungen zu Kostenüber-deckungen und -unterdeckung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und –unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese liegen in der Regel an Abweichungen im Bereich der Fallzahlen oder an Abweichungen zu den prognostizierten gebührenfähigen Kosten sowie deren Aufteilung auf die Kostenstellen. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2018-2020 bei rund 318.200 €. Diese Kosten ergeben sich nach Abzug von Personalkostenzuschüssen in Höhe von jährlich rund 11.300 €. Abzüglich des dort angesetzten Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 20 % (ca. 47.000 €) im Bereich der Grabstätten und neutralen Kosten von ca. 3.700 € verbleiben gebührenfähige Kosten in Höhe von insgesamt rund 267.500 €. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 258.600 €. Es ergibt sich ein Deckungsgrad von rund 97 % beziehungsweise eine Unterdeckung von rund 3 %.

Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Die festgestellte Unterdeckung verbleibt nach § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BestattG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG bei der Stadt Schöningen.

Siehe hierzu ***Anlage 1***.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2022-2024

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2022-2024 zurückgegriffen. Dies betrifft die Haushaltsansätze im Bereich Friedhofswesen. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als dass erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Dies betrifft beispielsweise die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2022-2024 ist der ***Anlage 2*** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation beziehungsweise einer Divisionskalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe nach § 5 Abs. 3 NKAG, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2022 -2024 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar. Ein längerer Kalkulationszeitraum, der nach § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BestattG denkbar wäre, erscheint aus diesen Gründen nicht zweckmäßig.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen allgemeinen öffentlichen Nutzen erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die öffentliche Funktion einer parkähnlichen Anlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Die

Kosten dieses Öffentlichkeitsanteils sind bei der Ermittlung der Grabstellengebühren abzugrenzen.

In der vorangegangenen Kalkulation wurde ein pauschaler Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 20 % berücksichtigt. Wie dieser Wert ermittelt wurde, war jedoch nicht ersichtlich, sodass eine Neubeurteilung des Öffentlichkeitsanteils vorgenommen wurde. Aus der Bewertung des parkähnlichen Charakters der Friedhöfe, der Gewichtung der örtlichen Lage und der Gewichtung der Friedhofsfläche ergibt sich der Öffentlichkeitsanteil. Aufgrund dieser Einschätzung ergibt sich im Friedhofswesen des Auftraggebers ein **Öffentlichkeitsanteil von 25,18 %.** Der sich daraus ergebende Kostenanteil wird durch den städtischen Haushalt getragen und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

Friedhof	Anrechenbare Fläche m²	Parkcharakter 40 % hoch 10 % niedrig	Anteil m² / Gewichtung	Ortslage 1 = innerhalb 0,75 = Randlage 0,5 = außerhalb	Abzugsfläche für Öffentlichkeitsanteil m²	Öffentlichkeits-anteil
Schöningen	69.347,00	35%	24.271,45	75%	18.203,59	26%
Esbeck	10.903,00	35%	3.816,05	75%	2.862,04	26%
Hoiersdorf	8.426,00	30%	2.527,80	50%	1.263,90	15%
Gesamt	**88.676,00**		**30.615,30**		**22.329,53**	**25,18%**

3.3 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht deckungsgleich mit der Haushaltsausführung des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gebunden. Die angesetzten Kosten im Rahmen dieser Gebührenkalkulation können dem Grunde nach, als auch der Höhe nach, Abweichungen zum kommunalen Haushalt aufweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2022-2024 des Auftraggebers berücksichtigt. Diese Werte wurden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind investive Wegebaumaßnahmen im Jahr 2023 mit einem Volumen in Höhe von 100.000 € geplant, welche sich auf die kalkulatorischen Zinsen sowie die Abschreibungen im Kalkulationszeitraum auswirken.

Die Auswirkungen sind in der ***Anlage 2*** sowie der ***Anlage 3*** ersichtlich.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 S. 4 NKAG können kalkulatorische Zinsen als betriebsbedingte Kosten berücksichtigt werden. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte wurden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt soweit diese geplant beziehungsweise bekannt sind.

Es wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 % zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen und wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Kalkulatorische Zinsen wurden getrennt für die Bereiche Grabstätten sowie für die Friedhofskapellen berechnet und bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2022-2024 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 2.700 € berücksichtigt.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der ***Anlage 3***.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Im Friedhofswesen sind Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich, um auch künftig Flächen für Grabstellen neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattung und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind viele der ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen über die Jahre nicht mehr notwendig geworden. Die Pflege überschüssiger Vorhalteflächen kann nicht als betriebsbedingt angesehen werden, sodass auch die hierfür entstehenden Kosten abzugrenzen sind.

Im Friedhofswesen des Auftraggebers wird ein Aufschlag von 30 % der aktiv genutzten Friedhofsfläche als Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber sind tatsächlich weniger als 30 % Vorhalteflächen vorhanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der optischen Wahrnehmung auf den Friedhöfen auch scheinbar nicht genutzte Flächen noch mit Ruhefristen belegt seien können.

Aufgrund der Feststellung des Auftraggebers, dass die vorhandenen Vorhalteflächen in ihrem Umfang erforderlich sind, wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation keine Kosten für die Pflege von nicht erforderlichen Vorhalteflächen abgegrenzt.

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/historische Gräber/jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch für den unmittelbaren Friedhofszweck nicht erforderlich sind. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen. Dies kann durch eine direkte Kostenabgrenzung erfolgen, soweit die Ermittlung dieser Kosten mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist. Bei Elementen, die sich auf den Parkcharakter des Friedhofs auswirken, kann die Kostenabgrenzung über die Berücksichtigung bei der Höhe des Öffentlichkeitsanteils erfolgen. Im Ergebnis findet keine Belastung der Gebührenschuldner mit diesen Kosten statt.

Auf den Friedhöfen des Auftraggebers befinden sich Kriegsdenkmäler, Kriegsgräber sowie Flächen mit jüdischen Gräbern. Die Pflege dieser Anlagen erfolgt durch den Bauhof des Auftraggebers. In der Kostenermittlung wurde ein Betrag in Höhe von 3.910 € für die Pflege als neutrale Kosten abgegrenzt. Diese Summe ergibt sich aus der Kostenerstattung für die Pflege der Kriegsgräber in Höhe von 2.500 € sowie einem Kostenanteil von 1 % der Gesamtkosten der Bauhofleistungen auf den Friedhöfen.

Auf den Friedhöfen des Auftraggebers befinden sich außerdem historische Grabstätten, die jedoch nur geringe Kosten verursachen. Die Ausstattung der Friedhöfe mit derartigen Elementen ist bei der Bestimmung des Öffentlichkeitsanteils und der parkähnlichen Gestaltung berücksichtigt worden, sodass auch diese Kosten nicht in die Gebühren einkalkuliert werden.

3.4 Kostenstellenrechnung 2022-2024

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln. Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstelle	**Kosten (gerundet)**	**davon gebührenfähig**
Grabstätten	278.300 €	208.200 €
Kapellen	32.000 €	32.000 €
Grabaushub	35.000 €	35.000 €
Vorzeitige Grabrückgabe	4.600 €	4.600 €
Verwaltungsgebühren	4.200 €	4.200 €
Summe	**354.100 €**	**284.000 €**

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2022-2024 ist der ***Anlage 2*** zu entnehmen.

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstätten** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der **Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 25,18 %** in Abzug

gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 70.100 €.

Auf die **Kostenstelle Kapellen** entfallen im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 32.000 €. Diese ergeben sich zum einen auf Einzelkosten, die direkt den Kapellen zugeordnet werden können. Hierzu zählen Kosten für Abschreibungen und die Bauunterhaltung. Des Weiteren wurde ein Anteil in Höhe von 10 % der Verwaltungspersonalkosten im Friedhofswesen als Gemeinkosten für die Verwaltung der Friedhofskapellen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Grabaushub** wurde von einer gleichbleibenden Anzahl an Grabaushüben ausgegangen. Im Rahmen der Nachkalkulation wurde festgestellt, dass die Kosten des Grabaushubes bei rund 32.000 € pro Jahr liegen. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung wird im Kalkulationszeitraum von einem Kostenvolumen in Höhe von 35.000 € ausgegangen.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** in Höhe von rund 4.500 € pro Jahr ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals.

Grabstellen, die vor dem Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, verursachen Pflegekosten bei der Kommune. Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen nach Einschätzung des Auftraggebers 3 % der jährlichen Kosten des Baubetriebshofes. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum in Höhe von 141.000 € für den Baubetriebshof entfallen auf diese Kostenstelle 4.230 €.

3.5 Fallzahlenprognose 2022-2024

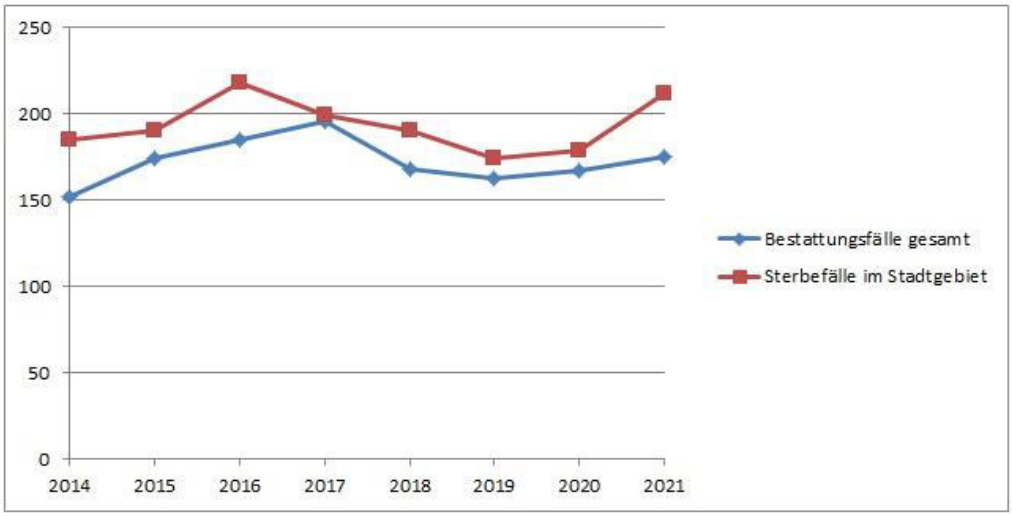
Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine Betrachtung der Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und in diesem Zusammenhang die Anzahl der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen vorzunehmen. Zum anderen soll die Aufteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen prognostiziert werden. Des Weiteren ist die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig, um eine sachgerechte Prognoseentscheidung zu treffen. Häufig gibt es allgemeine Entwicklungen, die in ganz Niedersachsen festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es jedoch auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine treffgenauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten. Außerdem können Faktoren, wie eine zunehmende Einwohnerzahl, ein neues Pflegeheim, ein neues Krankenhaus und ähnliche Dinge Einfluss auf die Prognose haben. Über diese sonstigen Einflussfaktoren wurde mit dem Auftraggeber gesprochen, jedoch sind solche Faktoren für den Kalkulationszeitraum nicht ersichtlich.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2014 bis 2021 untersucht, um grundsätzliche Tendenzen festzustellen. Die Fallzahlen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschn.		Durchschn. 18-21	
Sterbefälle im Stadtgebiet	185	190	218	199	190	174	179	212	193,38		188,75	
Erdbestattungen	43	38	62	55	53	39	44	40	46,75	27%	44,00	26%
Feuerbestattungen	109	136	123	141	115	124	123	135	125,75	73%	124,25	74%
Bestattungsfälle gesamt	**152**	**174**	**185**	**196**	**168**	**163**	**167**	**175**	**172,50**		**168,25**	**100%**

Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungen

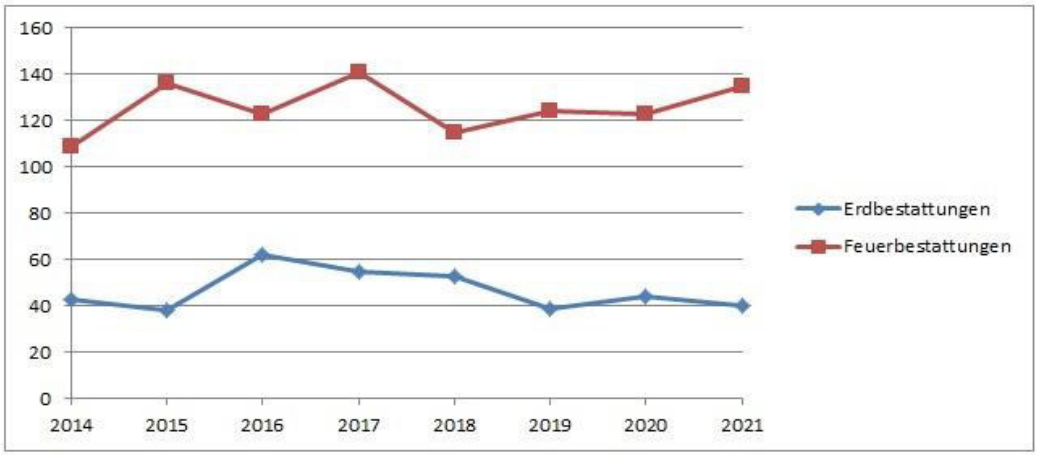
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Sterbefälle im Stadtgebiet sowie die Entwicklung der Bestattungsfälle auf den kommunalen Friedhöfen im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2021.



Im Zeitraum 2014 bis 2021 schwanken die Sterbefälle im Stadtgebiet zwischen 174 und 218, der Mittelwert liegt bei 193,37 Sterbefällen. Die Anzahl der Bestattungen auf den Friedhöfen des Auftraggebers schwankt zwischen 152 und 196 pro Jahr, der Mittelwert liegt im Betrachtungszeitraum bei 172,5 Bestattungen. Es ist zu erkennen, dass beide Fallzahlen über die Jahre annähernd parallel verlaufen. Beide Werte schwanken im Betrachtungszeitraum um den jeweiligen Mittelwert. Eine kontinuierliche Zunahme oder Abnahme der Fallzahlen ist nicht erkennbar. Es sind auch keine Entwicklungen bekannt, die sich für den Kalkulationszeitraum auf die Fallzahlen auswirken könnten, sodass von einer gleichbleibenden Tendenz ausgegangen wird. Für die Fallzahlenprognose bei der Gebührenermittlung wurden deshalb die durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2018-2021 berücksichtigt.

Entwicklung der Aufteilung zwischen Erd- und Feuerbestattung

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Erd- und Feuerbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2021.



Die Anzahl der Feuerbestattungen schwankt im Betrachtungszeitraum zwischen 109 und 141, der Mittelwert liegt bei 125,75. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt im Betrachtungszeitraum zwischen 38 und 62, der Mittelwert liegt bei 46,75.

In den letzten Jahren hat es durch einen Wandel in der Friedhofskultur vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Auch neuartige Grabarten können solche Entwicklungen beeinflussen. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist dies nicht ersichtlich. Im Betrachtungszeitraum schwanken beide Werte jeweils um den Mittelwert.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird nach Auswertung und Analyse der Fallzahlen sowohl in der Gesamtzahl als auch in der Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattungen von einer gleichbleibenden Tendenz für den Kalkulationszeitraum ausgegangen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose und der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation beziehungsweise einer Divisionskalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstätten“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten **„Kölner Modell“.** Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofswesens von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft beispielsweise die Friedhofsverwaltung, die Parkflächen, die Wege und weitere allgemeine Elemente, wie z. B. Sitzgelegenheiten. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht im gleichen Verhältnis zur Grabstellengröße ansteigt.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstätten“ in Höhe von 208.218,86 € wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % nach einem flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich aus der Summe dieser beiden Anteile für die jeweilige Grabstellenart. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und des Umfangs der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- Laufzeit des Nutzungsrechts
- Fläche der Grabstelle
- Pflege der Grabstelle durch die Gemeinde/Pflege der Grabstelle durch die Nutzungsberechtigten
- Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der ***Anlage 4*** zu entnehmen.

Die vorliegende Kalkulation wurde außerdem dazu genutzt, um die Gebührentarife neu zu strukturieren und eine schlüssige und detaillierte Benennung der Gebührentarife vorzunehmen. Folgende Veränderungen in der Gebührenstruktur wurden vorgenommen:

Neue Tarife:

- Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)
- Verlängerung Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)
- Zusätzliches Nutzungsrecht Urne in bestehender Grabstelle
- Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht Urne in bestehender Grabstelle

Entfallende Tarife:

- Keine

In der folgenden Übersicht sind die ermittelten Gebührentarife für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen aufgeführt.

Neue Tarif Nr.	Alte Gebühr	Bezeichnung: Erwerb Nutzungsrecht an einem/einer (Alle Tarife beinhalten mindestens das Nutzungsrecht für die 1. Belegung)	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
1.1	954,00 €	Reihengrabstätte ab 5. Lebensjahr	431,15 €	635,67	**1.066,81 €**	954,00 €	112,81 €	12%
1.2	497,00 €	Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr	121,26 €	381,40	**502,66 €**	497,00 €	5,66 €	1%
2.1	1.674,00 €	(Einze-) Wahlgrabstätte Sarg (inkl. 1. Nutzungsrechte)	538,93 €	635,67	**1.174,60 €**	1.674,00 €	- 499,40 €	-30%
2.1 a)	66,96 €	Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg	21,56 €	25,43	**46,98 €**	66,96 €	- 19,98 €	-30%
2.2	NEU	Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)	1.077,87 €	1.271,33	**2.349,20 €**	n.n.		
2.2 a)	NEU	Verlängerung Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte, Laufzeit 25 Jahre)	43,11 €	50,85	**93,97 €**	n.n.		
3.1	1.431,00 €	Grüner Rasen Sarg	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
3.2	1.431,00 €	Grüner Rasen Sarg mit Namensplatte	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
4	669,00 €	Urnenreihengrabstätte	172,46 €	508,53	**680,99 €**	669,00 €	11,99 €	2%
5	1.245,00 €	Urnenwahlgrabstätte	215,57 €	508,53	**724,11 €**	1.245,00 €	- 520,89 €	-42%
5 a)	62,25 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	10,78 €	25,43	**36,21 €**	62,25 €	- 26,04 €	-42%
6.1	786,00 €	Grüner Rasen Urne (anonym)	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
6.2	786,00 €	Grüner Rasen Urne mit Namensplatte	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
7	628,00 €	Baumgrabstätte Urne	689,84 €	508,53	**1.198,37 €**	628,00 €	570,37 €	91%
8		Zusätzliches Nutzungsrecht Urne	- €	508,53	**508,53 €**	n.n.		
8 a)		Verlängerung des zusätzlichen Nutzungsrechts Urne		25,43	**25,43 €**	n.n.		

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellennutzung“

Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen 32.009,47 €.

Die drei bisherigen Tarife wurden zu einem einheitlichen Tarif für die Nutzung der Kapelle zusammengefasst. Des Weiteren fanden 2020 und 2021 wegen der Corona-Pandemie kaum Kapellennutzungen statt. Für die Fallzahlen Prognose wird deshalb von dem Durchschnittswert der Jahre 2018 und 2019 für den Kalkulationszeitraum ausgegangen.

Kosten laut BAB	32.009,47 €

		Fallzahlen					
Tarif Nr.	Tarif	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 18-21	Prognose 22-24
§ 6 Nr. 1	Aufbahrungsräume	-	-	-	-	-	
§ 6 Nr. 2	Aussegnungsraum	92,00	83,00	20,00	10,00	51,25	89,00
§ 6 Nr. 3	Aufbahrungsräume	2,00	1,00	-	-	0,75	

	Kalkulation Kapelle und Leichenkammer					
		Prognose	Kostenanteil	Tarif neu	Tarif alt	Änderung
	Aufbahrungsräume (nur Schöningen)				62,00 €	Entfall
§ 6	Aussegnungsraum	89,00	32.009,47 €	**359,66 €**	266,00 €	93,66 €
	Aufbahrungsräume	0,00			328,00 €	Entfall

Der ermittelte Gebührentarif für die Nutzung der Friedhofskapellen ist so hoch, dass sich dies vermutlich negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirkt. Bei einer politischen Gebührenfestsetzung mit einem Betrag von 290,00 € je Kapellennutzung ergibt sich ein zusätzlicher Eigenanteil der Kommune in Höhe von ca. 6.200 € pro Jahr.

Die Ermittlung dieser Kosten ist der Kostenstellenrechnung in der ***Anlage 2*** zu entnehmen.

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabaushub“

Das Ausheben und das Schließen eines Grabes erfolgt für die Stadt Schöningen durch den Bauhof sowie eine Fremdfirma. Im Kalkulationszeitraum wird von Kosten für den Grabaushub in Höhe von 35.000,00 € pro Jahr ausgegangen. Diese Kosten ergeben sich aus der Höhe der Kosten in der Nachkalkulation zuzüglich einer Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung.

Zur Ermittlung der Gebührentarife wurde auf das Aushubvolumen für die verschiedenen Grabaushubarten sowie die voraussichtlichen Fallzahlen zurückgegriffen. Da für jeden Grabaushub diverse Tätigkeiten, wie die Anfahrt sowie das Bereitstellen und Reinigen des Werkzeugs usw. unabhängig vom Grabaushubvolumen anfallen, wird in der Kalkulation zusätzlich zum Volumen ein Grundaufschlag vorgenommen. Umbettungen kommen sehr selten vor und sind von

Fall zu Fall unterschiedlich, sodass darauf verzichtet wurde, hierfür eine durchschnittliche Gebühr zu ermitteln. Umbettungen sollen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gegenüber den Gebührenschuldnern abgerechnet werden.

Kosten Grabaushub
35.000,00 €
Euro je Rechenwert
101,35 €

		Fallzahlen												
	Tarif Ausheben und Schließen	2018	2019	2020	2021	Durchs. 18-21	Prognose 22-24	Fläche qm	Tiefe m	Aushubvolumen	Aufschlag Grundleistungen +1	Recheneinheiten	Tarif neu	Tarif alt
§ 4 Nr 1 a	Reihen und Wahlgrabstätten ab 5. Lebensjahr	52,00	39,00	44,00	40,00	**43,75**	**51,25**	2,07	1,5	3,11	4,11	210,38	**416,06 €**	643,00 €
§ 4 Nr 1 b	Reihen und Wahlgrabstätten bis 5. Lebensjahr	1,00	-	-	-	**0,25**	**0,25**	1,08	1,4	1,51	2,51	0,63	**254,60 €**	274,00 €
§ 4 Nr 2	Zweitbestattungen für Reihen und Wahlgrabstätten	10,00	8,00	4,00	8,00	**7,50**							**entfällt**	791,00 €
§ 4 Nr 3	Urnenbestattung	115,00	124,00	123,00	135,00	**124,25**	**124,25**	0,09	0,9	0,08	1,08	134,31	**109,56 €**	200,00 €
		178,00	**171,00**	**171,00**	**183,00**	**175,75**	**175,75**					**345,32**		

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist an die Stadt Schöningen zurückzugeben. Nach Rückgabe einer Grabstelle wird diese geräumt und in Rasenfläche umgewandelt. Bis zum Ablauf der Ruhefrist kann diese Rasenfläche nicht neu vergeben werden und muss durch den Auftraggeber in einem angemessenen Zustand gehalten werden. Auf diese Weise entstehen Kosten, die im Rahmen einer einmaligen Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabes abgegolten werden. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Restlaufzeit der Ruhefrist.

Es wird davon ausgegangen, dass 3 % der Pflegekosten des Bauhofes auf vorzeitig zurückgegebene Gräber zurückzuführen sind. Im Kalkulationszeitraum wird von jährlichen Pflegekosten durch den Bauhof in Höhe von 141.000,00 € pro Jahr ausgegangen, sodass die Kosten für die Pflege der zurückgegebenen Grabflächen im Kalkulationszeitraum 4.230,00 € betragen.

Die folgende Übersicht enthält die Fallzahlen der Vorjahre und das sich durchschnittlich ergebende Fallaufkommen. Es wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber von einer gleichbleibenden Inanspruchnahme dieses Gebührentarifs im Kalkulationszeitraum ausgegangen. Des Weiteren ist der Übersicht der Rechenweg und die daraus resultierenden Gebührentarife für die Rückgabe von Grabstellen vor dem Ablauf der Ruhefrist zu entnehmen.

Anteil der Pflegekosten	4.230,00 €

Tarif	2018	2019	2020	2021	Durchs. 18-21	Prognose 2022 -2024
§ 5 Nr. 1 Sarg	92	86	6	57	60,25	60,25
§ 5 Nr. 2 Urne	67	15	35	17	33,50	33,50

Tarif	Prognose Jahre	Nutzungs-jahre	Fläche qm	Grund-aufschlag + 1	Äquivalenz	Kosten-anteil	Tarif NEU	Tarif ALT
§ 5 Nr. 1 Sarg	60,25	1,00	3,00	1,00	241,00	3.309,84 €	**54,94 €**	34,00 €
§ 5 Nr. 2 Urne	33,50	1,00	1,00	1,00	67,00	920,16 €	**27,47 €**	17,00 €
					308,00	**4.230,00 €**		

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der jeweiligen Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung.

Stellenvergütung	Gesamtpersonal-kosten	Sachkosten (KGST 18/19)	Overhead-kosten (20%)	Gesamtkosten	Jahresarbeits-stunden	Kosten pro Stunde
E6	51.000,00 €	9.700,00 €	10.200,00 €	70.900,00 €	1.631,00	**43,47 €**

Fallzahlen						
Tarif	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 18-21	Prognose 22-24
§ 7 Nr. 1 Grabmalgenehmigung	47	30	65	47	47,25	47,25
§ 7 Nr. 2 Urnenaufnahmegebühr	115	124	123	135	entfällt	entfällt
§ 7 Nr. 3 Zulassung Gewerbetreibende	10	10	10	10	10,00	10,00

Verwaltungsgebühren						
Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlen-prognose 22-24	Tarif NEU	Tarif ALT	Differenz	Erträge
§ 7 Nr. 1 Grabmalgenehmigung	2,00	47,25	**86,94 €**	100,00 €	13,06 €	4.107,94 €
§ 7 Nr. 2 Urnenaufnahmegebühr				10,00 €		**entfällt**
§ 7 Nr. 3 Zulassung Gewerbetreibende	1,00	10,00	**43,47 €**	125,00 €	81,53 €	434,70 €
						4.542,64 €

4. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Das Gebührenaufkommen steigt gegenüber dem Zeitraum 2018-2020 von rund 258.600 € um rund 10 % auf rund 284.000 € an. Dies ist auf den Anstieg der gebührenfähigen Kosten zurückzuführen. Gleichzeitig wurden die Bürger durch die Anpassung des Öffentlichkeitsanteils (Anstieg von 20 % auf 25,18 %) entlastet. Der Anstieg der Kosten im Friedhofswesen liegt von 2018-2020 zu 2022-2024 bei rd. 16 %. Bei dieser Kostensteigerung handelt es sich um eine allgemeine Kostensteigerung, die nicht auf strukturelle Veränderungen zurückzuführen ist.

Durch die Umstellung auf das Kölner Modell wird künftig jede zusätzliche Friedhofsnutzung mit einer Gebühr für ein Nutzungsrecht belegt. Dies ist aus Sicht der Gebührengerechtigkeit zu begrüßen, da so die Kosten des Friedhofswesens entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Nutzer umgelegt werden. Dies wirkt sich außerdem positiv auf die übrigen Gebührentarife aus. Durch die Umstellung sinken einige Gebührentarife, wie die Wahlgrabstelle aber auch die Urnenwahlgrabstelle. Einen deutlichen Anstieg gibt es bei der Baumgrabstelle Urne. Die Gründe hierfür liegen zum einen in der relativ großen Fläche für eine solche Grabstelle sowie der Pflege dieser Grabstelle durch die Gemeinde. Ein ausgewogenes Verhältnis der Gebührentarife untereinander ist wichtig, damit es nicht zu Fehlentwicklungen bei der Inanspruchnahme einzelner Grabarten kommt. Diese Tendenz gab es in der Vergangenheit bei der Baumgrabstelle Urne, welche aufgrund der geringen Gebühren zu sehr in Anspruch genommen wurde. Mit der vorliegenden Kalkulation wurde die Ausgewogenheit innerhalb der Gebührenstruktur wieder hergestellt, wobei sich die Gebührenhöhe aus Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergibt. Durch die Neustrukturierung einiger Gebührentarife wird außerdem die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger verbessert.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 02.06.2022
gez.
Sebastian Hagedorn,
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung

Anlage 1: Nachkalkulation 2018-2020

		Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		18	18	19	19	20	20	18-20	18-20
3.311.000	Verwaltungsgebühren	- 5.200,00 €	- 5.950,00 €	- 6.500,00 €	- 4.125,00 €	- 4.000,00 €	- 7.750,00 €	- 5.233,33 €	- 5.941,67 €
3.321.010	nut.Geb u.ähnl.Entg.(z.B.Fried	- 300.200,00 €	- 271.823,26 €	- 316.000,00 €	- 239.418,33 €	- 257.000,00 €	- 246.879,64 €	- 291.066,67 €	- 252.707,08 €
3.481.000	Erträge aus Kostenerst./-umlag	- 2.200,00 €	- 2.462,40 €	- 2.400,00 €	- 2.576,88 €	- 2.400,00 €	- 2.576,88 €	- 2.333,33 €	- 2.538,72 €
3.482.000	Erträge aus Kostenerst./-umlag					- 38.700,00 €	- 34.011,20 €	- 12.900,00 €	- 11.337,07 €
3.582.000	Erträge wg Inanspruchn. o. Her				- 11.815,30 €				- 3.938,43 €
3.583.100	Erträge aus der Auflösung ode		- 3.106,50 €		- 69,00 €		- 50,00 €		- 1.075,17 €
		- 307.600,00 €	**- 283.342,16 €**	**- 324.900,00 €**	**- 258.004,51 €**	**- 302.100,00 €**	**- 291.267,72 €**	**- 311.533,33 €**	**- 277.538,13 €**

		Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		18	18	19	19	20	20	18-20	18-20
4.012.000	Arbeitnehmer	106.000,00 €	126.759,07 €	130.000,00 €	151.151,71 €	167.500,00 €	133.194,35 €	134.500,00 €	137.035,04 €
4.022.000	Angestellte	7.500,00 €	8.737,28 €	9.000,00 €	10.212,98 €	12.300,00 €	8.525,78 €	9.600,00 €	9.158,68 €
4.032.000	Arbeitnehmer	21.500,00 €	25.456,44 €	26.000,00 €	30.565,30 €	36.300,00 €	26.419,34 €	27.933,33 €	27.480,36 €
4.041.000	Beihilfen,Unterstützungsleistu	600,00 €	568,81 €	500,00 €	649,17 €	600,00 €	621,43 €	566,67 €	613,14 €
4.211.000	Unterhaltung/Wartung der Grund	46.000,00 €	45.993,82 €	14.000,00 €	1.585,14 €	24.000,00 €	8.715,99 €	28.000,00 €	18.764,98 €
4.212.100	Aufw. Unterhaltung des Infrast				17.024,26 €		5.067,65 €		7.363,97 €
4.241.600	Gebäudeversicherungen/Versiche						647,42 €		215,81 €
4.241.700	Schornsteinfeger								
4.251.200	KFZ Versicherungsbeiträge		- 63,50 €						- 21,17 €
4.261.100	Dienst- und Schutzkleidung		194,86 €						64,95 €
4.271.220	Ge-u. Verbrauchsmittel allgem.				4,58 €				1,53 €
4.291.000	Aufw. für sonstige Dienstleist	10.700,00 €	8.774,62 €	700,00 €	959,62 €	900,00 €	1.683,58 €	4.100,00 €	3.805,94 €
4.315.000	Zuweis./Zusch. lfd. Zweck an v	124.000,00 €	123.949,39 €	130.000,00 €	124.952,20 €	138.000,00 €	108.925,15 €	130.666,67 €	119.275,58 €
4.431.110	Büromaterial (Schreibmat, Zeic	300,00 €	99,59 €	300,00 €	116,97 €	300,00 €	66,98 €	300,00 €	94,51 €
4.431.400	Porto, Versand	400,00 €	257,06 €	400,00 €	296,08 €	400,00 €	407,50 €	400,00 €	320,21 €
4.431.700	Reisekosten (Fahrtkosten, Tage		28,44 €		32,40 €		39,64 €		33,49 €
4.441.000	Steuern, Versicherungen, Schad	1.200,00 €	2.179,75 €	1.700,00 €	1.144,91 €	2.200,00 €	699,71 €	1.700,00 €	1.341,46 €
4.711.300	Abschreibungen auf Gebäude	1.100,00 €	1.053,24 €	1.100,00 €	1.053,25 €	1.100,00 €	1.053,24 €	1.100,00 €	1.053,24 €
4.711.500	Abschr. auf Maschinen u. techn	200,00 €	194,35 €	200,00 €	194,35 €	200,00 €	194,35 €	200,00 €	194,35 €
4.711.800	Auflösung Sammelposten 150-100	900,00 €	733,52 €	400,00 €	449,13 €			433,33 €	394,22 €
4.811.000	Aufwendungen ILV Bauhof		55,75 €		1.168,69 €		160,90 €		461,78 €
5.119.000	Spenden - durchlaufend- Aufwan				860,00 €			- €	286,67 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	776,51 €	776,51 €	767,53 €	767,53 €	767,53 €	767,53 €	770,52 €	770,52 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	827,71 €	827,71 €	802,76 €	802,76 €	777,81 €	777,81 €	802,76 €	802,76 €
	Kostenminderung Lohnzuschüsse	- €	- €	- €	- €	- 38.700,00 €	- 34.011,20 €	- 12.900,00 €	- 11.337,07 €
		Ansatz	**Ist**	**Ansatz**	**Ist**	**Ansatz**	**Ist**	**Ansatz**	**Ist**
		18	**18**	**19**	**19**	**20**	**20**	**18-20**	**18-20**
		322.004,23 €	**346.576,72 €**	**315.870,29 €**	**343.991,03 €**	**346.645,34 €**	**263.957,15 €**	**328.173,28 €**	**318.174,96 €**

Endkostenstellen					
Grabstätten	Kappellen	Grabaushub	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
117.389,87 €	13.703,50 €		5.941,67 €		
8.242,81 €	915,87 €				
24.732,32 €	2.748,04 €				
613,14 €					
- €	18.764,98 €				
7.363,97 €					
- €	215,81 €				
- €	- €				
- 21,17 €					
64,95 €					
1,53 €					
3.805,94 €					
80.004,56 €		32.000,00 €		3.578,27 €	3.692,76 €
94,51 €					
320,21 €					
33,49 €					
1.341,46 €					
- €	1.053,24 €				
194,35 €					
394,22 €					
461,78 €					
286,67 €					
770,52 €					
	802,76 €				
- 11.337,07 €					
234.758,07 €	**38.204,20 €**	**32.000,00 €**	**5.941,67 €**	**3.578,27 €**	**3.692,76 €**
46.951,61 €					
187.806,46 €	38.204,20 €	32.000,00 €	5.941,67 €	3.578,27 €	3.692,76 €

	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
	18	18	19	19	20	20	18-20	18-20
	- 300.200,00 €	- 271.823,26 €	- 316.000,00 €	- 239.418,33 €	- 257.000,00 €	- 246.879,64 €	- 291.066,67 €	- 252.707,08 €
	322.004,23 €	346.576,72 €	315.870,29 €	343.991,03 €	346.645,34 €	263.957,15 €	328.173,28 €	318.174,96 €
	21.804,23 €	74.753,46 €	- 129,71 €	104.572,70 €	89.645,34 €	17.077,51 €	37.106,62 €	65.467,89 €
	7%	**22%**	**0%**	**30%**	**26%**	**6%**	**11%**	**21%**

	Mögliche Gebührenerträge nach Kosten
	267.530,59 €
	Tatsächliche Gebührenerträge
	258.648,74 €
	Unterdeckung
-	**8.881,85 €**

Anlage 2: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2022-2024

	Sachkonto	2022	2023	2024	Mittel 22-24	Endkostenstellen: Grabstätten	Kapellen	Grabaushub	Verwaltungs-gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber/Kostenminderung Lohnzuschüsse
4012000	Arbeitnehmer	144.800,00	147.696,00	150.649,92	**147.715,31 €**	116.801,13 €	14.771,53 €		4.542,64 €		11.600,00 €
4021000	Beamte Beträge.zur Versorg.				- €	- €	- €				
4022000	Angestellte	9.400,00 €	9.588,00 €	9.779,76 €	**9.589,25 €**	8.630,33 €	958,93 €				
4032000	Arbeitnehmer	29.500,00 €	30.090,00 €	30.691,80 €	**30.093,93 €**	27.084,54 €	3.009,39 €				
4041000	Beihilfen,Unterstützungsleistungen f. Beamte und	900,00 €	900,00 €	900,00 €	**900,00 €**	900,00 €					
4211000	Unterhaltung/Wartung der Grundst.u.baul. Anlagen	27.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	**10.666,67 €**		10.666,67 €				
4212100	Aufw. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	25.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	**18.333,33 €**	18.333,33 €					
4241600	Gebäudeversicherungen/Versicherungen	800,00 €	800,00 €	800,00 €	**800,00 €**		800,00 €				
4291000	Aufw. für sonstige Dienstleistungen von Dritten	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	**1.100,00 €**	1.100,00 €					
4315000	Zuweis./Zusch. lfd. Zweck an verb. U.,Beteil.,SV	141.000,00 €	141.000,00 €	141.000,00 €	**141.000,00 €**	97.860,00 €		35.000,00 €		4.230,00 €	3.910,00 €
4431110	Büromaterial (Schreibmat, Zeichenmat.,usw)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	**100,00 €**	100,00 €					
4431300	Bücher Zeitschriften Fachliteratur				- €	- €					
4431400	Porto, Versand	400,00 €	400,00 €	400,00 €	**400,00 €**	400,00 €					
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	**2.000,00 €**	2.000,00 €					
4457000	Erstattungen an priv. Unternehmen				- €	- €					
4711300	Abschreibungen auf Gebäude	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	**1.100,00 €**		1.100,00 €				
4711400	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen				- €	- €					
4711500	Abschr. auf Maschinen u. techn. Anlagen	200,00 €	200,00 €	200,00 €	**200,00 €**	200,00 €					
4711800	Auflösung Sammelposten 150-1000€				- €	- €					
4811000	Aufwendungen ILV Bauhof	200,00 €	200,00 €	200,00 €	**200,00 €**	200,00 €					
	Zusätzliche Abschreibungen durch Wegebau		4.000,00 €	4.000,00 €	**2.666,67 €**	2.666,67 €					
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	767,53 €	2.687,53 €	2.607,53 €	**2.020,86 €**	2.020,86 €					
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	727,91 €	702,95 €	678,00 €	**702,95 €**		702,95 €				
		384.995,43 €	**360.064,48 €**	**363.707,01 €**	**369.588,98 €**	**278.296,86 €**	**32.009,47 €**	**35.000,00 €**	**4.542,64 €**	**4.230,00 €**	**15.510,00 €**
25,18%	**Öff. Anteil**					**70.078,00 €**					
0,00%	**Abzug für Leerflächen**					**- €**	0	0	0	0	0
	Gebührenfähig					**208.218,86 €**	**32.009,47 €**	**35.000,00 €**	**4.542,64 €**	**4.230,00 €**	
	Gebührenerträge									**284.000,98 €**	

Anlage 3: Übersicht zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2018-2024

Kalk. Zinssatz	2,00%

	Buchwert 31.12.18	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	38.825,51 €	38.376,38 €	38.376,38 €	38.376,38 €	38.376,38 €	38.376,38 €	38.376,38 €
Neuinvestitionen						96.000,00 €	92.000,00 €
Sopo Grabstätten und Allgemein	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kalkulatorische Zinsen	776,51 €	767,53 €	767,53 €	767,53 €	767,53 €	2.687,53 €	2.607,53 €
Buchwerte Kapellen	41.385,74 €	40.138,14 €	38.890,54 €	37.642,94 €	36.395,34 €	35.147,74 €	33.900,14 €
Sopo Kapellen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kalkulatorische Zinsen	827,71 €	802,76 €	777,81 €	752,86 €	727,91 €	702,95 €	678,00 €
Summe Buchwerte	**80.211,25 €**	**78.514,52 €**	**77.266,92 €**	**76.019,32 €**	**74.771,72 €**	**73.524,12 €**	**72.276,52 €**
Summe Sopo	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**
Summe kalkulatorische Zinsen	**1.604,23 €**	**1.570,29 €**	**1.545,34 €**	**1.520,39 €**	**1.495,43 €**	**3.390,48 €**	**3.285,53 €**

Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen

	Kosten	Einheiten	€/Einheit
Kosten laut BAB gesamt	208.218,86 €		
Kostenanteil Infrastruktur	104.109,43 €	4.094,50	25,43 €
Kostenanteil Flächen	104.109,43 €	12.073,52	8,62 €

Neue Tarif Nr.	Alte Gebühr	Bezeichnung: Erwerb Nutzungsrecht an einem/einer (Alle Tarife beinhalten mindestens das Nutzungsrecht für die 1. Belegung)	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 18-21	Prognose 22-24	Nutzungsjahre	Nutzungsjahre gesamt	Fläche in Qm	Pflegefaktor 2	Faktor für Verlängerungs-möglichkeit 1,25	Äquivalenzziffer Fläche	Äquivalenzziffer inkl. Nutzungsjahre	Recheneinheiten Flächenanteil	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
1 a)	954,00 €	Reihengrabstätte ab 5. Lebensjahr	5,00	3,00	2,00	-	**2,50**	**2,50**	25	62,50	2,00	1,00	1,00	2,00	50,00	125,00	431,15 €	635,67	**1.066,81 €**	954,00 €	112,81 €	12%
1 b)	497,00 €	Reihengrabstätte bis 5. Lebensjahr	1,00	-	-	-	**0,25**	**0,25**	15	3,75	0,94	1,00	1,00	0,94	14,06	3,52	121,26 €	381,40	**502,66 €**	497,00 €	5,66 €	1%
2	1.674,00 €	(Einze-) Wahlgrabstätte Sarg (inkl. 1. Nutzungsrechte)	11,00	9,00	11,00	12	**10,75**	**10,75**	25	268,75	2,00	1,00	1,25	2,50	62,50	671,88	538,93 €	635,67	**1.174,60 €**	1.674,00 €	- 499,40 €	-30%
2.1 Verlängerungen NEU ehemals § 3	66,96 €	Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg	519,00	380,00	431,00	524,00	**463,50**	**463,50**	1	463,50	2,00	1,00	1,25	2,50	2,50	1.158,75	21,56 €	25,43	**46,98 €**	66,96 €	- 19,98 €	-30%
NEU	NEU	Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)						-	25	-	4,00	1,00	1,25	5,00	125,00	-	1.077,87 €	1.271,33	**2.349,20 €**	n.n.		
NEU	NEU	Verlängerung Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte, Laufzeit 25 Jahre)						-	1	-	4,00	1,00	1,25	5,00	5,00	-	43,11 €	50,85	**93,97 €**	n.n.		
3 a)	1.431,00 €	Grüner Rasen Sarg	31,00	22,00	34,00	19,00	**26,50**	**26,50**	25	662,50	2,00	2,00	1,00	4,00	100,00	2.650,00	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
3 b)	1.431,00 €	Grüner Rasen Sarg mit Namensplatte					**-**	**-**	25	-	2,00	2,00	1,00	4,00	100,00	-	862,30 €	635,67	**1.497,96 €**	1.431,00 €	66,96 €	5%
4	669,00 €	Urnenreihengrabstätte	2,00	2,00	2,00	4	**2,50**	**2,50**	20	50,00	1,00	1,00	1,00	1,00	20,00	50,00	172,46 €	508,53	**680,99 €**	669,00 €	11,99 €	2%
5	1.245,00 €	Urnenwahlgrabstätte	5,00	5,00	6,00	3	**4,75**	**4,75**	20	95,00	1,00	1,00	1,25	1,25	25,00	118,75	215,57 €	508,53	**724,11 €**	1.245,00 €	- 520,89 €	-42%
5.1 Verlängerungen NEU ehemals § 3	62,25 €	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	59,00	146,00	98,00	131,00	**108,50**	**108,50**	1	108,50	1,00	1,00	1,25	1,25	1,25	135,63	10,78 €	25,43	**36,21 €**	62,25 €	- 26,04 €	-42%
6 a)	786,00 €	Grüner Rasen Urne (anonym)	27,00	20,00	40,00	29,00	**29,00**	**29,00**	20	580,00	1,00	2,00	1,00	2,00	40,00	1.160,00	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
6 b)	786,00 €	Grüner Rasen Urne mit Namensplatte						-	20	-	1,00	2,00	1,00	2,00	40,00	-	344,92 €	508,53	**853,45 €**	786,00 €	67,45 €	9%
7	628,00 €	Baumgrabstätte Urne	71,00	76,00	72,00	81,00	**75,00**	**75,00**	20	1.500,00	2,00	2,00	1,00	4,00	80,00	6.000,00	689,84 €	508,53	**1.198,37 €**	628,00 €	570,37 €	91%
NEU		Zusätzliches Nutzungsrecht Urne						**15,00**	20	300,00	-	1,00	1,00	-		-	- €	508,53	**508,53 €**	n.n.		
NEU		Verlängerung des zusätzlichen Nutzungsrecht Urne	-					-	1	-	-	1,00	1,00	-		-		25,43	**25,43 €**	n.n.		
			731,00	**663,00**	**696,00**	**803,00**	**723,25**	**738,25**		**4.094,50**						**12.073,52**						

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. , S. 700) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- undFriedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schöningen betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Schöningen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts:

	Erdgrabstellen:			
1.1	Reihengrabstelle (ab 5. Lebensjahr)	25 Jahre Ruhezeit		1.066,00 €
1.2	Kinderreihengrabstelle (bis. 5. Lebensjahr)	15 Jahre Ruhezeit		502,00 €
2.1	Wahlgrabstelle	25 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.174,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	46,98 €
2.2	Doppelwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechten)	25 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.348,00 €
2.2 a)	Verlängerung zu 2.2 (inkl. 2 Nutzungsrechten)	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	93,97 €
3.1	Rasengrabstelle Sarg (anonym)	25 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.497,00 €
3.2	Rasengrabstelle Sarg mit Namensplatte	25 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.497,00 €
	Feuergrabstellen:			
4	Urnenreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit		680,00 €
5	Urnenwahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	724,00 €
5 a)	Verlängerung zu 5	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	36,21 €
6.1	Rasengrabstelle Urne (anonym)	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
6.2	Rasengrabstelle Urne mit Namensplatte	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
7	Baumgrabstelle Urne Bäume Altbestand Sch 1-8, Esb 1, Hoi 1	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.198,00 €
8	Naturbestattung mit Steele	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	853,00 €
9	zusätzlichen Urne auf einer bestehenden Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit		508,00 €
9 a)	Verlängerung zu 8	1 Jahre Ruhezeit		25,43 €

Umsatzsteuer

10	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage

§ 6 Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1	Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung	290,00 €

§ 7 Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstellen

1.1	Erdgrab (ab 5. Lebensjahr)	416,00 €
1.2	Kindergrab (bis 5. Lebensjahr)	254,00 €

Feuergrabstellen

2	Urnengrab	109,00 €

Umbettungen

3	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten

§ 8 Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für

1	Erdgrabstelle	je Jahr	54,94 €
2	Urnengrabstelle	je Jahr	27,47 €

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Genehmigung einer Grabstelle (Grabmal)	86,00 €
2.	Zulassung eines Gewerbetreibenden	43,00 €

§ 10
Gebühren für Bestattungen am Samstag

Der Aufschlag für Beisetzungen an Samstagen beträgt:

1	Erdgrab	(ab 5. Lebensjahr)	200,00 €
2	Kindergrab	(bis 5. Lebensjahr)	100,00 €
3	Urnengrab		150,00 €

§ 11
Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schöningen vom 11.06.2014“ vom 11.06.2014 außer Kraft gesetzt.

Schöningen, Datum 08.12.2022

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Schneider